|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Richtlinie**  **zur**   * **Ausfertigung von Vertrag VII.13.Wa (Freianlagen)** * **Ausfertigung von Anlage VII.13.2.Wa zu § 6 des Vertrages** * **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)** | | | | | | |
| **Vorbemerkungen**  Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.  Das Vertragsmuster Freianlagen ist grundsätzlich bei planerisch zu gestaltenden Freiflächen und Freiräumen sowie entsprechend zu gestaltenden Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder landschaftspflegerischen Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten anzuwenden.  Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen. | | | | | | |
| **1. Vertrag Freianlagen (VII.13.Wa)** | | | | | | |
| **Vertrags-abschluss** | Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.  Die AVB dürfen nicht geändert werden. | | | | | |
|  |  | | | | |
| **Deckblatt** | Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen. | | | | |
|  | Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben: | | | | | | |
|  | - | | bei Arbeitsgemeinschaften, | | |
|  | - | | wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt. | | |
|  |  | | | | | | |
| **Zu § 1** | **Vertragsgegenstand**  Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen. | | | | |
|  |  | | | |
| **Zu § 2**  **2.3** | **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**  Datum ist das jeweilige Aufstelldatum der maßgeblichen Unterlage. | | | |
|  |  | | | |
| **Zu § 3** | **Übergabe von Vertragsunterlagen**  Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. | | | |
|  |  | | | |
| **Zu § 4** | **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**  Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.13.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist. | | | |
| **4.2.1 /**  **4.2.2** | **Stufenweise Beauftragung**  Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage VII.13.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der Genehmigungsplanung erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.  Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.  Die weiteren Leistungen werden unter gleichzeitiger Termin-/Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben beauftragt. In diesem Schreiben ist auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen.  In der Regel sollen die Stufen 2, 3 und 4 an dieselben AN vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere AN vor.  Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen.  Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden. | | | |
|  |  | | |
| **Zu § 5** | **Allgemeine Leistungspflichten** | | |
| **5.1** | **Projektziele**  Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Planungsleistung ist in den §§ 5 und 6 sowie in der Anlage zu § 6 genau beschrieben. | | |
| **5.3** | **Kosten**  Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben.  Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 2, 5 und ggfs. 6 nach REWas zu Grunde gelegt. | | |
| **5.4**  **5.4.1** | **Termine**  Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Freianlagen sind die Termine objektweise anzugeben. | | |
| **5.4.2** | Die Textauswahl ist in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu treffen. | | |
| **5.5**  **5.5.2** | **Erreichen der Projektziele**  Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. | | |
| **5.8**  **5.8.2** | **Behandlung von Unterlagen**  In der Anlage VI.4.1.Wa müssen grundsätzlich **vor** Vertragsabschluss die Auftraggebervorgaben zum Datenaustausch festgelegt werden.  Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 6** | **Spezifische Leistungspflichten** | | |
|  | **Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen**  Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.13.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI werden dort angekreuzt.  Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 und § 6 Nr. 6.3.2 festzulegen.  Hierfür ist in Nrn. 6.2.1, 6.4.1, 6.5.1 (6.1.1 und 6.3.2 sind ggfs. zu ergänzen) folgender Textblock einzufügen:  *Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der* *folgende Leistungen:*  *-*  Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.13.2.Wa). | | |
| **6.1**  **6.1.1** | **Leistungsstufe 1**  Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Genehmigungs-behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Grundleistungsanteile sind daher in § 6 Nr. 6.1.1 vorgegeben. In der Anlage zu § 6 ist diese Grundleistung deshalb auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist unten in Nr. 2 ausgewiesen.  Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann ist der Leistungsumfang des AG in Nummer 6.1.1 zu korrigieren, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die entsprechend vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.  Die in § 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne. | | |
| **6.1.2** | Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat. | | |
| **6.3**  **6.3.2** | **Leistungsstufe 3**  „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).  Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Richtlinie zur Anlage zu § 6). | | |
| **6.4** | **Leistungsstufe 4**  Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestensmit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10.2 AVB). | | |
| **6.4.2** | Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Bestandteil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Leistungen der Leistungsstufe 4 (LPH 8 Buchstabe n) der Anlage 11 zu § 38 Absatz 2 HOAI und ist nicht mit der Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen als Besondere Leistung der LPH 9 zu verwechseln. | | |
| **6.4.4** | Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Sie gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllMBl Nr.13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden. | | |
| **6.4.5** | Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen (in Kalender- oder Werktagen), dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können. | | |
| **6.5**  **6.5.1** | **Leistungsstufe 5**  Die Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können. | | |
| **6.5.2** | Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 7**  **7.2** | **Fachlich Beteiligte**  Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Freianlagen übertragen wird. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 8**  **8.1** | **Personaleinsatz des Auftragnehmers**  **Fachlich Verantwortliche**  Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 9** | **Baustellenbüro**  Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll. | | |
|  |  | | |
| **Zu § 10** | **Honorar**  Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):  Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.6).  Bei Vertragsabschluss sind in der vorläufigen Honorarermittlung in Anlage VII.13.5.Wa die Kosten der Kostenschätzung der Vorplanung zu Grunde zu legen und einzutragen.  Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.  Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB). | | |
| **10.1** | **Anrechenbare Kosten**  Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.  Die Ermittlung der Vergütung bestimmen die Regelungen der HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.  § 11 Abs. 2 bis 4 HOAI gelten nicht für Freianlagen.  Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Dies setzt voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z.B. begrünte Flachdächer.  Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 4 Abs. 3 HOAI).  Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung mit Abruf der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.  Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.  Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).  Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.  Siehe hierzu **VIII.B.4**. | | |
| **10.2** | **Honorarzonen**  Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 40 Abs. 2 bis 5 sowie Anlage 11 Nrn. 11.2 und 11.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 mit 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.  Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen. | | |
| **10.3** | **Honorarsatz**  Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.  Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht: | | |
|  | - | Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern | |
|  | - | außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten | |
|  | - | Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb | |
|  | - | erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten | |
|  | - | erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes | |
|  | - | Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz (soweit nicht bereits gemäß §§ 12 und 40 HOAI berücksichtigt) | |
|  | - | Anwendung neuer Herstellungsverfahren | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | - | Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/ Deponien |
|  | - | Erhöhte gestalterische Anforderungen |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **10.4** | **Vom-Hundert-Sätze**  Die in der Anlage zu § 6 genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.  Die v.H. – Sätze der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung. | | | | |
|  | Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.13.2.Wa entsprechende Vorgaben zusammengestellt. | | | | |
| **10.5** | **Honorarzuschläge – Bauen im Bestand**  Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 40 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.  Weitere Richtlinien siehe VIII.B.4 VHF.  Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe. | | | | |
|  | Für Umbauten und Modernisierungen gilt: | | | | |
|  | - | | Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad. | | |
|  | - | | Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 Abs. 1 HOAI konkretisiert. | | |
|  | - | | Für Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1 HOAI gemäß § 40 Absatz 6 HOAI).  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen. | | |
|  | - | | Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3 | | |
|  | Bei Maßnahmen der Instandhaltung/Instandsetzung gilt: | | | | |
|  | Es kann ein Vomhundertsatz für Freianlagen bis 45 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 30 v.H. zuzüglich 15 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren. | | | | |
| **10.6** | Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):  Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. | | | | |
| **10.8** | **Besondere Leistungen**  Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen. | | | | | |
| **10.10** | **Sonstige/Weitere Vergütungsregelungen**  Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 HOAI aufgenommen werden. | | | | |
|  |  | | | | |
| **Zu § 11 11.1** | **Nebenkosten**  Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.  Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung. | | | | |
| **11.3** | Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:  - Vervielfältigungskosten  - Telefonkosten  - Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi  - bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind. | | | |
|  | |  | |
| **Zu § 13** | | **Haftpflichtversicherung**  Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.  Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:   |  |  | | --- | --- | | vom Auftraggeber geschätzte Baukosten  in Euro | Deckungssumme für Personenschäden in Euro | | bis 4.000.000 | 1.500.000 | | bis 10.000.000 | 2.000.000 | | über 10.000.000 | 3.000.000 |   Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:   |  |  | | --- | --- | | vom Auftraggeber geschätzte Baukosten  in Euro | Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro | | bis 500.000 | 250.000 | | bis 1.500.000 | 500.000 | | bis 4.000.000 | 1.000.000 | | bis 10.000.000 | 2.000.000 | | bis 25.000.000 | 3.000.000 | | bis 50.000.000 | 5.000.000 |   Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.  Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.  Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.  Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:   |  |  |  | | --- | --- | --- | |  | Personenschäden | sonstige Schäden | | Architekten | 1.500.000 € | 200.000 € | | Ingenieure | 250.000 € | 250.000 € | | |
|  | |  | |
| **Zu § 15  15.1** | | **Ergänzende Vereinbarungen**  **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**  Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF. | |
| **15.2** | | Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden. | |

1. **Richtlinie zur Anlage VII.13.2.Wa zu § 6**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.  Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen. |
|  | In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden (siehe auch nachstehend zu Abschläge). |
| **Abschläge** | |
|  | Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht.** Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI nachstehend festgelegte Abschläge vorzunehmen:  § 6 Nr. 6.1.1:  LPh 3 (Entwurfsplanung:  zu b) Abzug von 0,40 v.H., da die Federführung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt wird;  LPh 4 (Genehmigungsplanung):  zu b) Abzug von 0,2 v.H., da das Einreichen der Vorlagen einschließlich der Federführung bei noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden durch den Auftraggeber durchgeführt werden;  § 6 Nr. 6.3.2:  LPh 6 (Vorbereiten der Vergabe):  zu g) Abzug von 0,1 v.H., da das Zusammenstellen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird;  LPh 7 (Mitwirken bei der Vergabe):  Abzug bei den Grundleistungen  zu a) von 0,2 v.H., da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber erfolgt  zu b) von 0,2 v.H., da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote durch den Auftraggeber erfolgt  zu c) von 0,1 v.H., da das Führen der Aufklärungsgespräche mit den Bietern durch den Auftraggeber erfolgt  zu e) von 0,1 v.H., da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt;  Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren. |
| **Einzelleistungen** | |
|  | Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 HOAI erhöht werden. |
|  | Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 HOAI erhöht werden. |
|  | Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 3 HOAI erhöht werden. |
| **Besondere Leistungen** | |
|  | sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistung wird in der Anlage explizit hingewiesen: |
|  | Leistungsstufe 5:  „Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist“  Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Auftragnehmer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden. |

1. **Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Zu § 12** | **Zahlungen**  Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt. |
| **Zu § 13** | **Kündigung durch den Auftraggeber**  Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.  Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:  - die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,  - erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,  - seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,  - mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),  - ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,  - in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt und  - die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.  Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten. |